



# Vereinsstatuten

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **1. Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung Bäuerinnenvereinigung besteht mit Sitz in Flums-Grossberg ein Verein im Sinne von Art. 50 ff ZGB. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

### **2. Zweck**

Der Verein kann alle Aufgaben übernehmen, die den Bäuerinnen dienen, z.B.

- Durchführung von Kursen und Vorträgen für fachliche und kulturelle Weiterbildung und Selbsthilfe, sowie die Pflege der Geselligkeit.
- Förderung der Selbstversorgung mit hof- und landeseigenen Erzeugnissen
- Pflege und Erhaltung ländlicher Kultur
- Zusammenarbeit mit anderen Frauen- und Berufsorganisationen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **3. Mitgliedschaft Aufnahme**

Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, welche sich für die Ziele des Vereins interessiert und sich mit den Anliegen der Bäuerin verbunden fühlt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **4. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sowie eine Ehrenpräsidentin werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

### **5. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt muss jeweils schriftlich an den Vorstand erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder ausschließen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekurs Recht an die Hauptversammlung zu.

## **III. Organe**

### **6. Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

## **7. Hauptversammlung Einberufung**

Die Hauptversammlung tritt einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens acht Tage vorher einzuladen und Ihnen die Traktandenliste zuzustellen. Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist.

## **8. Hauptversammlung Beschluss**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Vorstand oder ein Drittel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

## **9. Hauptversammlung Befugnisse**

Die Hauptversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Bestimmung des Jahresbeitrages
- d) Aufstellen des Jahresprogrammes
- e) Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Statutenrevision
- g) Auflösung der Vereinigung

## **10. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind viermal wiederwählbar. (max. Amtsdauer somit 15 Jahre) Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit der Wahl zur Präsidentin.

Nahe Verwandte sollten nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet den Verein nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und vertritt die Vereinigung nach außen.

## **11. Rechnungsrevisorinnen**

Die zwei Revisorinnen werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach Absatz 10. Sie haben die Geschäftsführung und die Jahresrechnung zu prüfen. Sie stellen der Hauptversammlung schriftlich Antrag auf Abnahme der Rechnung.

# **IV. Finanzielles**

## **12. Mitgliederbeiträge**

Die Vereinigung beschafft sich ihre Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Geschenken und besonderen Zuwendungen

Das Vereinsvermögen soll seinem Zweck nie entfremdet werden. Sollte sich der Verein auflösen, wird das Vermögen dem kantonalen Bäuerinnenverband zur Verwaltung übergeben, bis sich ein Verein mit ähnlichen Zielen und Zwecken in der Gemeinde gebildet hat.

### **13. Spesenvergütung und Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten an ihre Sitzungsspesen die Reisekosten sowie ein Taggeld vergütet. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

### **14. Statutenänderung**

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen, nachdem sie zum Voraus als Traktandum angezeigt wurde. Die Änderung muss vom Vorstand des kantonalen Bäuerinnenverbandes genehmigt werden.

### **15. Auflösung**

Über die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden.

### **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 15.5.1989 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Die Präsidentin

Die Aktuarin